

Stellungnahme zur aktuellen Revision des Aktienrechts

Die pendente Revision des Aktienrechts stoppt die Abzockerei auf Stufe Verwaltungsrat (VR)/Geschäftsleitung (GL)/Beirat nicht. Auch die Offenlegungspflicht der Vergütungen des VR (einzeln) und der GL (Gesamtsumme sowie die höchste Vergütung), welche am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, löst das Problem der Abzockerei auf der Führungsetage nicht.

Die Schweizer Börse verlangt bereits **seit dem Jahr 2002** die Offenlegung der Topgehälter – das neue Gesetz «Transparenz der Vergütungen» ändert daher nichts Wesentliches. Die Vergütungen der angeprangerten Manager sind seit Jahren bekannt. Die erwartete Mässigung durch die Offenlegung der Gehälter ist nicht eingetreten – im Gegenteil, sie sind geradezu explodiert.

Die Mehrheit unseres Parlaments sieht währenddessen dieser negativen Entwicklung gelassen zu, denn viele dieser Volksvertreter sind im Wirtschaftsfilz derart stark verankert und gewichten ihre persönlichen Interessen stärker als jene einer gesunden, nachhaltigen Schweizer Volkswirtschaft. Noch vor wenigen Jahren wurden sogar parlamentarische Vorstösse abgelehnt, welche die Topgehälter im Geschäftsbericht offen legen wollten. Etliche Parlamentarier haben VR-Mandate börsenkotierter Schweizer Unternehmungen inne – ja nehmen sogar in den Vergütungsausschüssen dieser Firmen Platz.

So sitzt bspw. Nationalrat Peter Spuhler nicht nur im VR der UBS – obwohl er einen Teil seiner Firma Stadler Rail an die UBS-Tochter Capvis verkauft hat! – sondern ebenfalls im Kompensationsausschuss der Bank. Da er für diesen Job auch selbst fürstlich entlohnt wird (525'000 Fr.), wird er sich nie gegen die Vergütungen seines Chefs (VR-Präsident Marcel Ospel) wehren. Schlimmer noch: Seit seinem Einsitz hat er den Lohn Ospels verdoppelt und die Vergütungen der Organmitglieder von 150 auf 250 Millionen Fr. ansteigen lassen.

Die Revision des Aktienrechts löst das Hauptproblem der Abzockerei auf der Teppichetage nicht. Im aktuellen Gesetzesentwurf des Bundes sind folgende Faktoren nicht berücksichtigt:

1. Die Generalversammlung (GV) erhält kein zwingendes Mitspracherecht, weder über die Vergütungssumme, noch über die Vergütungspolitik des VR, der GL und des Beirates.
2. Der VR bestimmt sein eigenes Gehalt noch immer selbst, obwohl es sich dabei um ein verbotenes Insichgeschäft handelt.
3. Die Pensionskassen und insbesondere der AHV-Fonds – als grösster Aktionär der Schweiz – werden gesetzlich nicht gezwungen, an der GV abzustimmen – geschweige denn im Sinne und Interesse ihrer Versicherten. Auch die Offenlegung ihrer Stimmabgaben wird nicht verlangt, sondern bleibt weiterhin ein grosses Geheimnis.
4. Abgangsentschädigungen (wie bei Wuffli, Ex-CEO UBS) und Vorauszahlungen (Fall «Corti», Ex-CEO Swissair) sind nach wie vor erlaubt.
5. Prämien für Firmenkäufe und -verkäufe sind noch immer gestattet.

6. Überrasene Rentenzahlungen sind noch immer möglich (Fall «Barnevik/Lindahl», ABB).
7. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist wider seines Namens nicht unabhängig, da er durch die Unternehmung selbst und nicht vom Aktionariat gewählt wird. Des Weiteren muss er gemäss aktuellem Gesetzesentwurf bei nicht angekündigten Anträgen das Stimmrecht gemäss den Empfehlungen des Verwaltungsrates ausüben, sofern der Aktionär für diesen Fall nicht eine andere Weisung erteilt hat. Hier wird der «unabhängige» Stimmrechtsvertreter also wiederum zum Organvertreter.
8. Trotz Internet- und Natel-Zeitalter wird es dem Aktionär noch immer verwehrt, grundsätzlich via elektronischer Fernabstimmung an der GV teilnehmen zu können, was die Aktionärsdemokratie verbessern würde.
9. Der VR ist das Bindeglied der Aktionäre zur Unternehmung. Doch die GV wird noch immer nicht ermächtigt, dessen wichtigsten Vertreter, den VR-Präsidenten, selbst zu bestimmen. Das Doppelmandat, welches eine Machtkonzentration der Führungsaufgaben bedeutet, kann sie somit genau so wenig verhindern.
10. Noch immer können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung langjährige Arbeitsverträge abgeschlossen werden (bspw. 10-Jahresvertrag Daniel Vasellas, VR-Präsident/CEO Novartis). Dies führt bei frühzeitigen Entlassungen zu namhaften Abgangsentschädigungen. Auch Abgangsentschädigungen an VR-Mitglieder sind noch immer erlaubt, obwohl sie rechtlich keinen Arbeitsvertrag haben, sondern durch die Aktionäre für eine Amtszeit gewählt wurden und somit von der Unternehmung gar nicht gekündigt werden können.
11. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses (dieses Gremium legt die Gehälter der Mitglieder des VR und der GL fest) werden immer noch durch die Unternehmung selbst bestimmt.
12. Die Anzahl externer VR-Mandate (ausserhalb des Konzerns) der Organmitglieder kann das Aktionariat noch immer nicht limitieren, obschon in der kleinen Schweiz – durch den gegenseitigen Einsitz in VR und insbesondere in Vergütungsausschüssen – der Wirtschafts- und Politfilz besonders stark ist.
13. Kredite und Darlehen zu Tiefstzinsen ans Topmanagement sind weiterhin legal.

Von den 24 Forderungen, welche die eidg. Volksinitiative «gegen die Abzockerei» vorsieht, sind lediglich drei Punkte im definitiven Revisionsentwurf des Aktienrechts berücksichtigt:

1. Verbot der Organstimmrechtsvertretung (Art. 689c Abs. 5)
2. Verbot der Depotstimmrechtsvertretung (Art. 689c Abs. 5)
3. Jährliche Einzelwahl der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 710 Abs. 1)

Zwischen dem Vorentwurf und dem heutigen Entwurf wurde zeitweilig wenigstens noch unsere Forderung der jährlichen Wahl des Verwaltungsratspräsidenten übernommen – aus unerklärlichen Gründen wurde dieser Punkt wieder aus der Vorlage entfernt.

Fazit: Der Revisionsentwurf des Bundes geht eindeutig zu wenig weit!